

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 230/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eliezer S [REDACTED],
A [REDACTED] D [REDACTED] R [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
[REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 1. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Antrag des Klägers auf Härteausgleich nach § 171 Abs. 1 BEG für den erlittenen Gesundheitsschaden scheitert an § 190 a Abs. 1 BEG. Das Erfordernis der fristgerechten - hier bis 31. Dezember 1969 - Substantiierung gilt auch für den Antrag auf Härteausgleich nach § 171 BEG (BGH Rzw 1977, 172). Anders als beim Gesundheitsschadensanspruch (dazu BGH Rzw 1978, 22) kann hier auf Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht verzichtet werden. Zu dem den Anspruch begründenden Sachverhalt im Sinne von §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 BEG gehört beim Antrag auf Härteausgleich nach § 171 BEG, daß der Ausschluß einer Entschädigung für bestimmte Schäden für den Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte ist. Das läßt sich

- 3 -

ohne eine Darlegung dieser Verhältnisse wenigstens in großen Zügen nicht beurteilen (vgl. BGH Beschluß vom 11. Dezember 1979 - IX ZB 406/77). Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz und bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Der Kläger hat bis 31. Dezember 1969 lediglich allgemein angegeben, er lebe "in sehr ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen". Das reicht nicht aus zur Beurteilung, ob der Ausschluß der Entschädigung für ihn eine Härte ist.

Mai

Gärtner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)